

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0142/2023/BV

Datum:
23.05.2023

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Beteiligung:

Betreff:

Nachrücken von Herrn Thomas Barth, wohnhaft in 69115 Heidelberg, in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. Juli 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2023	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1. Herr Thomas Barth rückt gemäß § 31 Absatz 2 GemO als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Stadtrat Alexander Föhr für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.*
- 2. Hinderungsgründe in Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat beschließt im Folgenden über das Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.06.2023

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Alexander Föhr aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg ist Herr Thomas Barth, wohnhaft in 69115 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 nächster Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU).

Herr Thomas Barth wurde angeschrieben und gefragt, ob er bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Herr Thomas Barth schriftlich bestätigt. Er hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO bei ihm nicht vorliegen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner